S 84 AL 609/14

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	11
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Arbeitslosengeldanspruch Mindestbemessungsentgelt Bewilligung von Arbeitslosengeld in den letzten 2 Jahren vor Anspruchsentstehung Nichtauszahlung des Arbeitslosengeldes wegen Ruhens Entstehung eines Stammrechts
Leitsätze	Hat innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Entstehung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld ein Stammrecht auf Arbeitslosengeld bestanden, ist Bemessungsentgelt mindestens das der Berechnung des Arbeitslosengelds aus diesem Stammrecht zugrunde liegende Entgelt.
Normenkette	SGB III § 151 Abs 4

1. Instanz

Aktenzeichen	S 84 AL 609/14
Datum	01.01.2014

2. Instanz

Aktenzeichen	L 18 AL 26/18
Datum	08.05.2018

3. Instanz

Datum	07.05.2019

Der Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 8. Mai 2018 sowie das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 8. Januar 2018 werden aufgehoben. Die Beklagte wird unter Ã□nderung des Bescheides vom 16. Januar 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30. Januar 2014 verurteilt, der KlÃ¤gerin fÃ¼r die Zeit vom 1. Januar 2014 bis 31. Juli 2014 hÃ¶heres Arbeitslosengeld unter BerÃ¼cksichtigung eines Bemessungsentgelts von 136,58 Euro tÃ¤glich zu

gewÃ¤hren. Die Beklagte hat der KlÃ¤gerin die auÃergerichtlichen Kosten in allen RechtszÃ¼gen zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

1

Die KlÃ¤gerin begehrt fÃ¼r die Zeit vom 1.1.2014 bis 31.7.2014 hÃ¶heres Alg. Im Streit ist, ob der Berechnung anstelle des Verdienstes aus der letzten anwartschaftsbegrÃ¼ndenden BeschÃ¤ftigung das Bemessungsgelt aus einem frÃ¼her erworbenen Stammrecht zugrunde zu legen ist.

2

Das ArbeitsverhÃ¤ltnis der KlÃ¤gern, die seit MÃ¤rz 1979 bei der Deutschen Telekom AG beschÃ¤ftigt war, endete am 31.5.2012 durch Aufhebungsvertrag gegen Zahlung einer Abfindung in HÃ¶he von 215 589,83 Euro. Zum 1.6.2012 meldete sich die KlÃ¤gerin arbeitslos und beantragte Alg. Die Beklagte bewilligte Alg (erst) ab 21.4.2013 in HÃ¶he eines tÃ¤glichen Leistungsbetrages von 47,78 Euro, ausgehend von einem tÃ¤glichen Bemessungsentgelt von 136,58 Euro (Bescheid vom 23.8.2012). Vom 1.6.2012 bis 20.4.2013 ruhe der Anspruch wegen des Eintritts von Sperrzeiten und wegen der BerÃ¼cksichtigung der EntlassungsentschÃ¤digung. Nachdem die KlÃ¤gerin bereits am 15.11.2012 eine bis zum 31.12.2013 andauernde befristete BeschÃ¤ftigung aufgenommen hatte, hob die Beklagte die Bewilligung auf (Bescheid vom 15.11.2012), ohne dass es zu einer Auszahlung von Alg gekommen war.

3

Zum 1.1.2014 meldete sich die KlÃ¤gerin erneut arbeitslos und beantragte Alg, das die Beklagte fÃ¼r die Zeit ab 1.1.2014 in HÃ¶he eines tÃ¤glichen Leistungsbetrages von 28,30 Euro auf der Grundlage eines tÃ¤glichen Bemessungsentgelts von 70,12 Euro bewilligte (Bescheid vom 16.1.2014; Widerspruchsbescheid vom 30.1.2014). Der Leistungsbezug der KlÃ¤gerin endete zum 31.7.2014 wegen der Aufnahme einer neuen BeschÃ¤ftigung zum 1.8.2014. Klage und Berufung, gerichtet auf hÃ¶heres Alg unter BerÃ¼cksichtigung des der Bewilligung aus 2012 zugrunde liegenden Bemessungsentgelts, blieben erfolglos (Urteil des SG Berlin vom 8.1.2018; Beschluss des LSG Berlin-Brandenburg vom 8.5.2018). Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrten die Vorinstanzen aus, die KlÃ¤gerin habe am 1.1.2014 ein (neues) Stammrecht auf Alg erworben. FÃ¼r die Bemessung der Leistung sei der Verdienst im einjÃ¤hrigen Bemessungsrahmen vom 1.1.2013 bis 31.12.2013 maÃgebend. Eine Bemessung nach Â§ 151 Abs 4 SGB III unter BerÃ¼cksichtigung des hÃ¶heren Bemessungsentgelts der frÃ¼heren Bewilligung habe nicht zu erfolgen, denn dies setze einen tatsÃ¤chlichen Alg-Bezug in den letzten zwei Jahren vor der Entstehung des neuen Alg-Anspruchs voraus, der hier nicht vorliege.

4

Mit ihrer vom Senat zugelassenen Revision rÃ¼gt die KlÃ¤gerin eine Verletzung von Â§ 151 Abs 4 SGB III. Die Vorschrift sei vorliegend anwendbar, denn es genÃ¼ge, dass ein Stammrecht auf Alg bestanden habe, das nach einem hÃ¶heren Bemessungsentgelt bemessen worden sei. Dass die Leistung tatsÃ¤chlich zumindest fÃ¼r einen Tag ausgezahlt worden sein mÃ¼sse, finde keine zwingende StÃ¼tze in Wortlaut oder Systematik der Norm. Dies widersprÃ¤che auch dem Ziel, einen Anreiz zu schaffen, eine neue BeschÃ¤ftigung aufzunehmen, ohne Gefahr zu laufen, im Falle erneuter Arbeitslosigkeit bei Erwerb eines neuen Anspruchs eine geringere Lohnersatzleistung zu erhalten.

5

Die KlÃ¤gerin beantragt, die Beklagte unter Aufhebung des Beschlusses des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 8. Mai 2018 sowie des Urteils des Sozialgerichts Berlin vom 8. Januar 2018 sowie unter AbÃ¤nderung des Bescheides vom 16. Januar 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30. Januar 2014 zu verurteilen, ihr vom 1. Januar 2014 bis 31. Juli 2014 ein hÃ¶heres Arbeitslosengeld nach dem mit Bescheid vom 24. Juli 2012 zugrunde gelegten hÃ¶heren Bemessungsentgelt von 136,58 Euro tÃ¤glich zu gewÃ¤hren.

6

Die Beklagte beantragt, die Revision der KlÃ¤gerin zurÃ¼ckzuweisen.

7

Sie hÃ¤lt den Beschluss des LSG fÃ¼r zutreffend.

II

8

Die Revision der KlÃ¤gerin ist zulÃ¤ssig und begrÃ¼ndet (Â§ 170 Abs 2 Satz 1 SGG). Entgegen der Auffassung von SG und LSG besteht ein Anspruch der KlÃ¤gerin auf hÃ¶heres Alg fÃ¼r den streitbefangenen Zeitraum.

9

Gegenstand des Revisionsverfahrens ist neben den vorinstanzlichen Entscheidungen der Bescheid vom 16.1.2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30.1.2014. Gegen diesen Bescheid wendet sich die KlÃ¤gerin zutreffend mit der kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage (Â§ 54 Abs 1 Satz 1 und Abs 4 SGG). Sie begehrt fÃ¼r den Zeitraum vom 1.1.2014 bis 31.7.2014 hÃ¶here Geldleistungen, was auch im HÃ¶henstreit dem Grunde nach (Â§ 130 Abs 1 Satz 1 SGG), also ohne exakte Bezifferung, zulÃ¤ssig ist (vgl zuletzt BSG vom 21.6.2018 â□□ B 11 AL 8/17 R â□□ SozR 4-4300 Â§ 150 Nr 4 RdNr 10; BSG vom

23.10.2018 â□□ B 11 AL 21/17 R â□□ RdNr 13).

10

Es besteht ein Anspruch der KlÃ¤gerin auf hÃ¶heres Alg vom 1.1.2014 bis 31.7.2014, denn der Bemessung des Alg ist ein Bemessungsentgelt in HÃ¶he von 136,58 Euro anstelle von 70,12 Euro zugrunde zu legen. Die â□□ auch in einem HÃ¶henstreit stets zu prÃ¼fenden (stRspr; vgl nur BSG vom 21.6.2018 â□□ B 11 AL 8/17 R â□□ SozR 4-4300 Â§ 150 Nr 4 RdNr 12; BSG vom 23.10.2018 â□□ B 11 AL 21/17 R â□□ RdNr 14) â□□ Anspruchsvoraussetzungen fÃ¼r Alg liegen dem Grunde nach vor. Der Anspruch auf Alg bei Arbeitslosigkeit setzt gemÃ¤Ã□ Â§ 137 SGB III (anwendbar ist hier das SGB III in der seit dem 1.4.2012 geltenden Fassung des Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt vom 20.12.2011 â□□ BGBl I 2854) voraus, dass Arbeitnehmer (1.) arbeitslos sind, (2.) sich bei der Agentur fÃ¼r Arbeit arbeitslos gemeldet und (3.) die Anwartschaftszeit erfÃ¼llt haben. Die KlÃ¤gerin hat sich zum 1.1.2014 arbeitslos gemeldet (Â§ 141 SGB III) und ist nach dem Gesamtzusammenhang der tatsÃ¤chlichen Feststellungen des LSG arbeitslos iS von Â§ 138 SGB III gewesen.

11

Die KlÃ¤gerin erfÃ¼llt auch die Anwartschaftszeit. Diese hat erfÃ¼llt, wer in der Rahmenfrist mindestens zwÃ¶lf Monate in einem VersicherungspflichtverhÃ¤ltnis gestanden hat (Â§ 142 Abs 1 SGB III). Die Rahmenfrist betrÃ¤gt im Grundsatz zwei Jahre und beginnt mit dem Tag vor der ErfÃ¼llung aller sonstigen Voraussetzungen fÃ¼r den Anspruch auf Alg (Â§ 143 Abs 1 SGB III). Sie reicht allerdings nicht in eine vorangegangene Rahmenfrist hinein, in der die oder der Arbeitslose die Anwartschaftszeit erfÃ¼llt hatte (Â§ 143 Abs 2 SGB III). Danach verlÃ¤uft die Rahmenfrist hier vom 1.6.2012 bis 31.12.2013, denn in der Zeit vor dem 1.6.2012 liegt eine vorangegangene Rahmenfrist mit erfÃ¼llter Anwartschaftszeit. Aufgrund der Arbeitslosmeldung zum 1.6.2012, der Beantragung von Alg und dem Eintritt von Arbeitslosigkeit war diese vorangegangene Anwartschaftszeit Grundlage eines ab dem 1.6.2012 bestehenden Stammrechts auf Alg (nÃ¤her dazu sogleich). Eine neue Anwartschaftszeit hat die KlÃ¤gerin zum 1.1.2014 gleichwohl erfÃ¼llt, denn sie stand auch innerhalb dieser verkÃ¼rzten Rahmenfrist mehr als zwÃ¶lf Monate in einem VersicherungspflichtverhÃ¤ltnis, nÃ¤mlich vom 15.11.2012 bis 31.12.2013.

12

Zu Unrecht hat die Beklagte das Alg ab 1.1.2014 aber nur in HÃ¶he von tÃ¤glich 28,30 Euro, ausgehend von einem tÃ¤glichen Bemessungsentgelt von 70,12 Euro, gewÃ¤hrt. Zwar fehlen konkrete Feststelllungen des LSG zum abgerechneten Verdienst der KlÃ¤gerin in dem zu berÃ¼cksichtigenden Bemessungsrahmen, sodass dem Senat eine Ã□berprÃ¼fung der HÃ¶he dieses Bemessungsentgelts im Einzelnen nicht mÃ¶glich ist. Einer ZurÃ¼ckverweisung der Streitsache an das LSG, um diese Feststellungen nachzuholen, bedarf es indes nicht, denn nach Â§ 151 Abs 4 SGB III ist hier ohnehin das von der KlÃ¤gerin geltend gemachte Bemessungsentgelt in HÃ¶he von 136,58 Euro tÃ¤glich zu berÃ¼cksichtigen.

13

Die HÃ¶he des Alg bestimmt sich nach Â§ 149 SGB III, wonach das Alg fÃ¼r Arbeitslose, abhÃ¤ngig davon, ob sie ein Kind iS des Â§ 32 Abs 1, 3 bis 5 EStG haben, 60 % (allgemeiner Leistungssatz) oder 67 % (erhÃ¶hter Leistungssatz) des pauschalierten Nettoentgelts (Leistungsentgelt) betrÃ¤gt, das sich aus dem Bruttoentgelt ergibt, das die oder der Arbeitslose im Bemessungszeitraum erzielt hat (Bemessungsentgelt). Der Bemessungszeitraum umfasst die beim Ausscheiden aus dem jeweiligen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis abgerechneten EntgeltzeitrÃ¤ume der versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigungen im Bemessungsrahmen (Â§ 150 Abs 1 SGB III). Das Bemessungsentgelt ist das durchschnittlich auf den Tag entfallende beitragspflichtige Arbeitsentgelt, das die oder der Arbeitslose im Bemessungszeitraum erzielt hat (Â§ 151 Abs 1 Satz 1 SGB III). Haben Arbeitslose aber innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Entstehung des Anspruchs Alg bezogen, ist Bemessungsentgelt mindestens das Entgelt, nach dem das Alg zuletzt bemessen worden ist (Â§ 151 Abs 4 SGB III).

14

Ein solcher Fall des Â§ 151 Abs 4 SGB III liegt hier vor. Der KlÃ¤gerin war innerhalb der letzten zwei Jahre vor dem 1.1.2014 â□□ der Entstehung des hier streitbefangenen Anspruchs auf Alg â□□ bereits Alg zuerkannt worden, das nach einem tÃ¤glichen Bemessungsentgelt von 136,58 Euro zu bemessen war, was sich aus dem Bescheid vom 23.8.2012 ergibt. Zwar ruhte dieser Anspruch vom 1.6.2012 bis 30.8.2012 wegen des Eintritts von Sperrzeiten und darÃ¼ber hinaus bis zum 20.4.2013 wegen des Erhalts einer EntlassungsentschÃ¤digung, sodass wegen der Arbeitsaufnahme durch die KlÃ¤gerin zum 15.11.2012 keine Auszahlung von Alg erfolgte. Jedenfalls aber war zum 1.6.2012 ein so genanntes Stammrecht der KlÃ¤gerin auf Alg entstanden.

15

Ein solches Stammrecht zeichnet sich dadurch aus, dass es zwar noch nicht dazu berechtigt, eine bestimmte Leistung â□□ ggf vollstreckbar â□□ beanspruchen zu kÃ¶nnen, es begrÃ¼ndet aber bereits einen zu einem subjektiven Recht verfestigten Besitzstand, wenn alle gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen fÃ¼r einen Anspruch auf Alg vorliegen (ausfÃ¼hrlich dazu Valgolio in Spellbrink/Eicher, Kasseler Handbuch des ArbeitsfÃ¶rderungsrechts, 2003, Â§ 10 RdNr 1 ff; Coseriu in Eicher/Schlegel, SGB III nF, Â§ 147 RdNr 26 f, Stand Dezember 2014; Gutzler in Mutschler/Schmidt-De Caluwe/Coseriu, SGB III, 6. Aufl 2017, Â§ 136 RdNr 4; aus der Rechtsprechung zuletzt BSG vom 13.3.2018 â□□ B 11 AL 23/16 R â□□ SozR 4-4300 Â§ 162 Nr 1 RdNr 15; BSG vom 21.6.2018 â□□ B 11 AL 8/17 R â□□ SozR 4-4300 Â§ 150 Nr 4 RdNr 26; BSG vom 30.8.2018 â□□ B 11 AL 2/18 R â□□ RdNr 10). Bereits mit dem Entstehen eines Stammrechts wird ein SozialrechtsverhÃ¤ltnis zwischen dem Leistungsberechtigten und dem SozialleistungstrÃ¤ger begrÃ¼ndet, das Grundlage verschiedener Rechte und Pflichten bzw Obliegenheiten auch unabhÃ¤ngig von konkreten LeistungsansprÃ¼chen ist (Valgolio in Spellbrink/Eicher, Kasseler Handbuch des ArbeitsfÃ¶rderungsrechts, 2003, Â§ 10 RdNr 1). Der typische Fall

eines Stammrechts mit fehlendem Leistungsanspruch ist das Ruhen des Anspruchs auf Alg trotz bestehender Arbeitslosigkeit. WÃ¤hrend des Ruhens bestehen gleichwohl Rechte und Pflichten, etwa das Recht des Arbeitslosen auf FÃ¶rderung aus dem Vermittlungsbudget (Â§ 44 SGB III) oder auf MaÃnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (Â§ 45 SGB III). Dem stehen ua die Pflicht bzw Obliegenheit gegenÃ¼ber, sich der Arbeitsvermittlung zur VerfÃ¼gung zu stellen oder sich nach MaÃgabe des Â§ 309 SGB III bei der BA melden zu mÃ¼ssen.

16

Ein solches Stammrecht der KlÃ¤gerin war hier am 1.6.2012 entstanden. Die KlÃ¤gerin hat sich zum 1.6.2012 arbeitslos gemeldet, Alg beantragt, erfÃ¼llte die Anwartschaftszeit und war auch arbeitslos. Es lagen damit alle Anspruchsvoraussetzungen fÃ¼r einen Anspruch auf Alg bei Arbeitslosigkeit vom 1.6.2012 bis 14.11.2012 vor, was sich aus den entsprechenden Bescheiden der Beklagten (zuletzt Bescheid vom 23.8.2012) ergibt.

17

Nach Sinn und Zweck des Â§ 151 Abs 4 SGB III und unter BerÃ¼cksichtigung der systematischen ZusammenhÃ¤nge gilt Alg im Sinne dieser Vorschrift bereits als "bezogen", wenn innerhalb des Zweijahreszeitraums ein Stammrecht auf Alg bestanden hat. Schrifttum und Rechtsprechung fordern zwar fÃ¼r den "Bezug" von Alg, dass es tatsÃ¤chlich zu einer Auszahlung gekommen ist (LSG NRW vom 17.11.2010 â L 12 AL 153/10 â RdNr 45; LSG Sachsen-Anhalt vom 23.6.2011 â L 2 AL 23/10 â RdNr 27; Brand in Brand, SGB III, 8. Aufl 2018, Â§ 151 RdNr 23; Rolfs in Gagel, SGB II/SGB III, Â§ 151 SGB III RdNr 35, Stand Juni 2017; Behrend in Eicher/Schlegel, SGB III nF, Â§ 151 RdNr 110, Stand April 2014). Doch ist dies nach der Bedeutung des Wortes "bezogen" nicht zwingend (vgl LSG NRW vom 17.11.2010 â L 12 AL 153/10 â RdNr 49). Der Wendung "Bezug von Alg" kann, je nachdem, in welchem Sinnzusammenhang sie steht, unterschiedlich verstanden werden. So hat das BSG angenommen, dass es fÃ¼r eine Leistungsfortzahlung im Krankheitsfall (Â§ 105b AFG, ersetzt durch Â§ 126 SGB III aF bzw Â§ 146 SGB III), die an eine wÃ¤hrend des Bezugs von Alg eintretende ArbeitsunfÃ¤higkeit anknÃ¼pft, bereits das Bestehen eines realisierbaren Anspruchs ausreichen kann (vgl BSG vom 2.11.2000 â B 11 AL 25/00 R â RdNr 21; BSG vom 7.2.2002 â B 7 AL 28/01 R â RdNr 16; BSG vom 20.2.2002 â B 11 AL 59/01 R â RdNr 16, 17). Grund hierfÃ¼r ist eine ansonsten nicht beabsichtigte Begrenzung des Anwendungsbereichs der Vorschrift, also im Ergebnis der Sinn und Zweck der Leistungsfortzahlung im Krankheitsfall (vgl Behrend in Eicher/Schlegel, SGB III nF, Â§ 146 RdNr 49, Stand Juli 2013).

18

Wenn im Ãbrigen die angefÃ¼hrte Rechtsprechung ein Stammrecht ohne Auszahlungsanspruch gerade nicht ausreichen lÃ¤sst â in den entschiedenen FÃ¤llen ruhte der Zahlungsanspruch aus dem Stammrecht wegen einer Urlaubsabgeltung â wird auch dies mit der spezifischen Zielrichtung der

Leistungsfortzahlung im Krankheitsfall begrÃ¼ndet. Die Regelung soll weder eine Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des erkrankten Arbeitslosen noch eine Entlastung der fÃ¼r die Zahlung des Krankengeldes zustÃ¤ndigen Krankenkasse herbeifÃ¼hren, sondern Leistungsberechtigten wie Leistungsverpflichteten bei kurzfristigen Erkrankungen die UnzutrÃ¤glichkeit ersparen, dass anstelle der Beklagten eine Krankenkasse Krankengeld in der gleichen HÃ¶he wie das bisher gewÃ¤hrte Alg zahlt (BSG vom 2.11.2000 â B 11 AL 25/00 R â RdNr 22 mwN). FÃ¼r die Auslegung des ganz andere Zwecke verfolgenden Â§ 151 Abs 4 SGB III ist diese EinschrÃ¤nkung allerdings ohne Bedeutung.

19

Gleiches gilt, soweit das BSG im Rahmen der Anwendung von Â§ 124 Abs 3 Satz 1 Nr 1 SGB III in der bis zum 31.12.2003 geltenden Fassung, wonach fÃ¼r die Ermittlung der Anwartschaftszeit bzw Rahmenfrist der "Bezug" bestimmter Leistungen von Pflegepersonen erforderlich war, diesen Begriff eng ausgelegt hat (vgl BSG vom 29.10.2008 â B 11 AL 13/07 R â SozR 4-4300 Â§ 124 Nr 5 RdNr 15 ff). Abgesehen davon, dass die entsprechende Regelung bereits zum 1.1.2004 aufgehoben wurde, betraf auch sie einen vollstÃ¤ndig anderen Regelungszusammenhang mit ebenfalls abweichender Zielrichtung (dazu im Einzelnen SÃ¶hngen in Eicher/Schlegel, SGB III (aF), Â§ 124 RdNr 3, 43 ff, Stand August 2004).

20

Sinn und Zweck des Â§ 151 Abs 4 SGB III fordern demgegenÃ¼ber, bereits dann von einem Alg-Vorbezug auszugehen, wenn ein Stammrecht auf Alg entstanden ist. Â§ 151 Abs 4 SGB III entspricht dem bis zum 31.3.2012 geltenden Â§ 131 Abs 4 SGB III. Jene Vorschrift ist zum 1.1.2014 durch das Dritte Gesetz fÃ¼r moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23.12.2003 (BGBl I 2848) eingefÃ¼gt worden und geht auf Â§ 133 Abs 1 SGB III idF des AFRG vom 24.3.1997 (BGBl I 594) zurÃ¼ck. Die damals vorgenommene ErgÃ¤nzung der Bemessungsvorschriften um eine Bestandschutzregelung ist damit begrÃ¼ndet worden, dass Arbeitslose, die ihre Arbeitslosigkeit durch die Aufnahme einer BeschÃ¤ftigung beenden, in der sie ein geringeres Entgelt erzielen, als es der Bemessung des Alg zugrunde lag, vor Nachteilen bei erneutem BeschÃ¤ftigungsverlust geschÃ¼tzt werden sollten; zudem sollten Hemmnisse, die einer RÃ¼ckkehr in das Erwerbsleben entgegenstehen kÃ¶nnten, beseitigt werden (BT-Drucks 13/4941, S 178). Dieser Schutz war ursprÃ¼nglich bei einen Alg-Bezug innerhalb der letzten drei Jahre vorgesehen, reichte also noch weiter. Als Grund fÃ¼r die VerkÃ¼rzung des Zeitrahmens ab dem 1.1.2014 auf zwei Jahre ist allein eine Verwaltungsvereinfachung genannt worden (BT-Drucks 15/1515, S 85).

21

Dieses also im Vordergrund stehende Bestreben, Arbeitslose zu motivieren, auch geringer entlohnte BeschÃ¤ftigungen aufzunehmen, kommt bereits dann zum Tragen, wenn nur ein Stammrecht auf Alg erworben wurde, die Leistung aber noch

nicht ausgezahlt wird, weil RuhenstatbestÃ¤nde vorliegen (vgl Brackelmann in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB III, 2. Aufl 2019, Â§ 151 RdNr 30.1). Es wÃ¼rde dem zentralen Ziel der ArbeitsfÃ¶rderung, die Arbeitslosigkeit zu verkÃ¼rzen (Â§ 1 Abs 1 Satz 1 SGB III), zuwiderlaufen, wenn es fÃ¼r Arbeitslose sogar von Nachteil sein kÃ¶nnte, sich auch um geringer entlohnte BeschÃ¤ftigungen zu bemÃ¼hen, weil ein Verlust des Schutzes des bisherigen Bemessungsentgelts droht. Anders als das LSG und die Beklagte meinen, ist es in diesem Zusammenhang nicht von Bedeutung, ob der Arbeitslose seinen Lebensunterhalt bereits durch Alg sichergestellt hat. Zum einen ist dies bei RuhenstatbestÃ¤nden notwendigerweise trotz bestehenden Stammrechts nicht der Fall. Zum Anderen dÃ¼rften fÃ¼r Arbeitslose, die noch nicht auf Alg angewiesen sind, etwa weil â wie auch hier â noch finanzielle Mittel aus einer Abfindung zur VerfÃ¼gung stehen, eher stÃ¤rkerer Anreize erforderlich sein, die Arbeitslosigkeit auch durch die Annahme einer schlechter bezahlten BeschÃ¤ftigung zu beenden.

22

Vor diesem Hintergrund wÃ¤re es zudem, wie die Revision zu Recht ausfÃ¼hrt, mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz des Art 3 Abs 1 GG nur schwer vereinbar, jemanden, der bereits ein Stammrecht erworben hat, schlechter zu stellen als jemanden, dem aus diesem Stammrecht, wenn auch nur fÃ¼r einen Tag, Alg ausgezahlt wurde. Ein Sachgrund fÃ¼r diese Ungleichbehandlung ist kaum ersichtlich, denn ein Arbeitsloser, dessen Leistungsanspruch ruht, ist den gleichen Obliegenheiten unterworfen, wie ein Arbeitsloser, der Leistungen bezieht.

23

Aus systematischen GrÃ¼nden spricht fÃ¼r die AnknÃ¼pfung schon an das Stammrecht, dass das SGB III Bestandsschutz bezogen auf frÃ¼her bewilligtes Alg nicht nur mit Blick auf die HÃ¶he des Bemessungsentgelts und damit auf die HÃ¶he der Leistung, sondern auch hinsichtlich der Anspruchsdauer vorsieht. Nach Â§ 161 Abs 1 Nr 1 SGB III erlischt der Anspruch auf Alg zwar mit der Entstehung eines neuen Anspruchs. Doch sieht Â§ 147 Abs 4 SGB III vor, dass sich die Dauer des neuen Anspruchs um die Restdauer des erloschenen Anspruchs â in den Grenzen der HÃ¶chstanspruchsdauer â verlÃ¤ngert. Mit dieser Regelung soll ebenfalls ein Anreiz zur Arbeitsaufnahme geboten und verhindert werden, dass dem Arbeitslosen durch die Aufnahme einer BeschÃ¤ftigung bei erneuter anschlieÃender Arbeitslosigkeit Nachteile entstehen (vgl Coseriu in Eicher/Schlegel, SGB III nF, Â§ 147 RdNr 44, Stand September 2014; Valgolio in Hauck/Noftz, SGB III, K Â§ 147 RdNr 64, Stand Januar 2014). Dieser Mechanismus greift bereits, wenn (nur) ein Stammrecht auf Alg entstanden war, denn die Vorschrift stellt ab auf den "Anspruch" auf Alg. Ein Anspruch aber besteht auch dann, wenn es zu keiner Auszahlung der Leistung kommt, etwa weil der Anspruch ruht (vgl nur Coseriu in Eicher/Schlegel, SGB III nF, Â§ 147 RdNr 27, Stand September 2014). In Anwendung dieser GrundsÃ¤tze ist der KlÃ¤gerin deshalb Alg unter Anwendung von Â§ 147 Abs 4 SGB III fÃ¼r einen lÃ¤ngeren Zeitraum bewilligt worden, als es der Dauer ihrer letzten anwartschaftsbegrÃ¼ndenden BeschÃ¤ftigung von weniger als 16 Monaten (nach Â§ 147 Abs 2 SGB III nur 6 Monate) entsprochen hÃ¤tte. Es wÃ¤re

systematisch unstimmig und im Hinblick auf das Regelungsziel zudem inkonsequent, wenn es fÃ¼r den Bestandsschutz der Anspruchsdauer allein auf das Stammrecht ankommen, der Bestandsschutz des Bemessungsentgelts aber von der zusÃ¤tzlichen Voraussetzung des tatsÃ¤chlichen Leistungsbezugs abhÃ¤ngen sollte.

24

Bei der danach gebotenen Anwendung von Â§ 151 Abs 4 SGB III steht der KlÃ¤gerin hÃ¶heres Alg als tÃ¤glich 28,30 Euro zu, denn diesen Leistungsbetrag hat die Beklagte ausgehend von einem tÃ¤glichen Bemessungsentgelt von (nur) 70,12 Euro ermittelt. DemgegenÃ¼ber betrÃ¤gt das nach Â§ 151 Abs 4 SGB III zu berÃ¼cksichtigende Bemessungsentgelt tÃ¤glich 136,58 Euro.

25

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Erstellt am: 29.11.2019

Zuletzt verändert am: 21.12.2024